

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
14 - Rechnungsprüfung/	03.12.2024	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	04.12.2024	
Kreistag	11.12.2024	

Betreff **Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses des Jahres 2023 und Entlastung des Landrates**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt den Bericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises Coesfeld vom 06.11.2024, sowie die schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 59 Abs. 3 vom 03.12.2024 für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.
2. Der Jahresabschluss des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2024 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 441.855.788,61 € und einem Jahresfehlbetrag von 369.610,51 € festgestellt.
3. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2023 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.
4. Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 369.610,51 € wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
5. Für das Haushaltsjahr 2023 wird eine Abrechnung der aus der Kreisumlage-Mehrbelastung Jugendamt erzielten Unterdeckung in Höhe von 3.933.392,83 € gem. § 56 Abs. 5 S. 2 KrO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 2 u. 3 der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld vorgenommen. Die Unterdeckung ist durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Haushaltsjahr 2025 auf der Basis der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Umlagegrundlage auszugleichen.

### **I. Sachdarstellung**

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 ist am 27.06.2024 durch den Kämmerer aufgestellt und vom Landrat am selben Tage bestätigt worden. Diese formale Aufstellung und Bestätigung erfolgte, nachdem der Kreistag zuvor am 20.03.2024 beschlossen hat, dass der aufgestellte und bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2023 mit zugehörigem Lagebericht direkt dem Rechnungsprüfungsausschuss und zeitgleich den Kreistagsmitgliedern zugeleitet werde (SV-10-1184). Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses mit Schreiben vom 27.06.2024 zugeleitet.

Für den Bereich der Kreisumlage-Mehrbelastung für das Kreisjugendamt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 eine Unterdeckung von 3.933.392,83 €. Dieser Fehlbetrag ist laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 14.05.2015 als Forderung im Jahresabschluss auszuweisen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 den von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegten „Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2023“ beraten und den ausgewiesenen Beschlussvorschlag beschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die Sitzungsvorlage SV-10-1378 verwiesen.

Der „Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2023“ ist allen Kreistagsabgeordneten übersandt worden.

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss bestätigte Fassung des Jahresabschlusses des Kreises Coesfeld wird hiermit zur Feststellung vorgelegt. Als Anlage beigefügt ist die schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

### **II. Entscheidungsalternativen**

Zuständig für die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses ist der Kreistag. Zugleich beschließt dieser über die Behandlung des Jahresfehlbetrags für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 369.610,51 € und entscheidet über die Entlastung des Landrates (§ 26 Abs. 1 lit. i KrO NRW und § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Im Anschluss ist der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach – bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses – zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der im Haushaltsjahr 2023 erzielte Jahresfehlbetrag von 369.610,51 € soll gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 2 GO NRW unverzüglich gedeckt werden. Er soll gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 2 S. 1 GO NRW im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage reicht für den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus. Der Gesetzgeber eröffnet keine andere Ausgleichsmöglichkeit. Von der durch das 3. NKFVG NRW eingeräumten grundsätzlichen Möglichkeit eines Verlustvortrages (vgl. § 95 Abs. 2 S. 3 GO NRW) kann im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 kein Gebrauch gemacht werden.

Bezogen auf den Jahresabschluss 2023 ergibt sich folgende Berechnung:

<b>Behandlung des Jahresfehlbetrages 2023</b>	
Jahresergebnis	- 369.610,51 €
Bestand Ausgleichsrücklage 31.12.2023	16.956.539,16 €

Entnahme Ausgleichsrücklage	369.610,51 €
<b>Nachrichtlich</b>	
Bestand allgemeine Rücklage 01.01.2024	14.640.896,03 €
Bestand Ausgleichsrücklage 01.01.2024	16.586.928,65 €
Bestand bilanzieller Verlustvortrag 01.01.2024	0,00 €
<b>Eigenkapital 01.01.2024</b>	<b>31.227.824,68 €</b>

Würde die Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt nicht abgerechnet werden, so würde die Unterdeckung von 3.933.392,83 € den Jahresfehlbetrag 2023 belasten und damit das Eigenkapital des Kreises verringern. Die Stetigkeit bei der Behandlung der Abrechnung der Jugendamtsumlage wäre nicht mehr gewährleistet.

Soweit die Feststellung des Jahresabschlusses verweigert oder dem Landrat keine oder nur eine Entlastung mit Einschränkungen erteilt wird, sind vom Kreistag die Gründe hierfür anzugeben.

### **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Es entsteht Personal- und Sachaufwand für die Sitzung.

### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 GO NRW und § 59 Abs. 3 GO NRW.

### **Anlagen:**

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2023